

Hinweise zum FLAG-Gebiet (Fischwirtschaftsgebiet)

1. Definition eines Fischwirtschaftsgebiets

Als Fischwirtschaftsgebiete (FLAG-Gebiet) kommen Gebiete in Frage, die stark von traditioneller Teichwirtschaft geprägt sind und aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine funktional zusammenhängende Einheit bilden.

Die Gebietsfestlegung erfolgt durch die lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG).

2. Anforderungen an ein Fischwirtschaftsgebiet

Das FLAG Gebiet umfasst einen gesamten Landkreis. Sofern davon abgewichen wird, ist dies plausibel zu begründen.

Die Mindestgröße des FLAG Gebiets beträgt 60.000 Einwohner.

Die Gebietsfestlegung ist von der FLAG schlüssig zu begründen.

Das gewählte FLAG-Gebiet muss zusammenhängend und klar abgegrenzt sein.

Die Abgrenzung erfolgt auf Gemeindeebene (einschließlich gemeindefreier Gebiete). Eine Gemeinde kann auch gleichzeitig Mitglied einer LEADER-Gruppe (LAG) sein.

Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern sind vom FLAG-Gebiet auszunehmen (fischereilich geprägte Teile solcher Städte können in begründeten Fällen ins FLAG-Gebiet einbezogen werden).

Die Gebietsbeschreibung enthält auch Angaben zu weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im FLAG-Gebiet (z. B. LEADER- oder ILE-Gebiete)

Gebietsänderungen im Laufe der Förderperiode sind mit Begründung durch FLAG-Beschluss möglich. Dabei müssen die o. g. Anforderungen weiterhin eingehalten werden.